



REPUBLIK ÖSTERREICH
VOLLZUGSDIREKTION

BMJ-VD43201/0006-VD 2/2008

Sachbearbeiter: Walter Kahl

An die

Leiter(innen) der Justizanstalten,
der Strafvollzugsakademie,
der Wiener Jugendgerichtshilfe,
des Zentralen Wirtschaftsamtes (Strafvollzug),
der Buchhaltungsagentur des Bundes

An den

Vorsitzenden des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die
Bediensteten des Exekutivdienstes an Justizanstalten

des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die
nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Beamten des Plan-
stellenbereiches Justizanstalten und die Beamten der Bewäh-
rungshilfe

des Fachausschusses für die
Bediensteten des Exekutivdienstes Wien
Linz
Graz
Innsbruck

des Dienststellenausschusses für die nicht dem Exekutivdienst
zugeordneten Bediensteten der Justizanstalten Feldkirch
und Innsbruck

des Dienststellenausschusses für die nicht dem Exekutivdienst
zugeordneten Bediensteten der Justizanstalten Garsten, Linz,
Ried, Salzburg, Steyr, Suben und Wels

Betrifft: Rahmenerlass für die Durchführung von Langzeit-
besuchen

Anlässlich einer AnstaltleiterInnenkonferenz im vorigen Jahr wurde der Wunsch nach einem einheitlichen Rahmen für die Bewilligung und Durchführung von sog. „Langzeit/Familienbesuchen“ geäußert, schon allein deshalb, um nicht durch eine zu unterschiedliche Praxis für die Handhabung solcher Besuche in den einzelnen Justizanstalten einen „Verlegungstourismus“ anzukurbeln.

Als Ergebnis einer ExpertInnengruppe aus AnstaltsleiterInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen liegen daher nachstehende Rahmen-Richtlinien vor, die ab sofort bei der Bewilligung und Durchführung von „Langzeit/Familienbesuchen“ zu beachten sind:

Gesetzliche Grundlagen des Langzeitbesuches

§ 93 Abs. 2: Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

Zwecke des Langzeitbesuches

Langzeitbesuche dienen der Stabilisierung des sozialen Umfeldes, es soll u. a. die Entfremdung von Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen verhindert werden. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu regeln. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Aufrechterhaltung förderlicher sozialer Beziehungen und die Stabilisierung von sozialen Empfangsräumen für Ausgänge und die Zeit nach der endgültigen Entlassung. Wird auf eine Überwachung verzichtet, sind gegebenenfalls auch intime Kontakte zwischen den Insassen und entsprechenden Besuchern nicht unzulässig. Der Wunsch eines Insassen nach Sexualkontakten ist für sich allein kein ausreichender Grund für einen Langzeitbesuch. Insbesondere können Langzeitbesuche auch Besuchern ermöglicht werden, bei denen sich die Frage des Intimkontaktes nicht stellt (zB Eltern-Kinder).

Berechtigte Insassen

Der Langzeitbesuch (LZB) ist nicht auf Strafgefangene beschränkt, auch Untersuchungshäftlinge, Untergebrachte, Personen in Justizgewahrsam (Kinder die bei ihren inhaftierten Müttern sind) und sonstige Insassen können Zugang zu dieser Besuchsform haben. Ausschlaggebend für die Gewährung von Langzeitbesuchen sind v. a.

das Verhalten der Inhaftierten im Vollzug und der Ausschluss besonderer Sicherheitsgründe. Kein Kriterium für die Ablehnung von Ansuchen ist die Strafhöhe bzw. die Strafandrohung oder die Vollzugsform.

Berechtigte Besucher

Zum Besuch zugelassen sind Angehörige iSd § 72 StGB (dazu gehören auch verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebenspartner) sowie andere Personen, zu denen eine feste - von den Fachdiensten überprüfte – Beziehung oder persönliche Bindung besteht, die seit mindestens einem Jahr vor der Inhaftierung aufrecht ist. Der Insasse bzw. der Besuch hat den Nachweis über die seit mindestens einem Jahr vor der Haft bestehenden Beziehung oder persönliche Bindung zu erbringen (z.B. div. Urkunden, Nachweis der gem. Meldeadresse, aber auch Bestätigungen naher Angehöriger etc.).

Falls ein Besuch beantragt wird, mit o.g. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf dieser nur in Begleitung Erwachsener durchgeführt werden (gem. § 93 Abs. 3 StVG).

Grundlegende Voraussetzungen für den Erhalt von Langzeitbesuchen

Ein entsprechender Antrag auf LZB muss vom Insassen gestellt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Besuchsempfang müssen gegeben sein. Weiters ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 StVG erfüllt sind. Eine Genehmigung des Anstaltsleiters oder einer von diesem – in dieser Angelegenheit – betrauten Person muss erteilt werden. Bei Untersuchungshäftlingen muss, neben zuvor genannter Genehmigung, eine Besuchsgenehmigung des Staatsanwaltes oder Gerichtes (§ 189 Abs 1 StPO) vorhanden sein. Vor Gewährung eines Langzeitbesuches sollen - mit jener/jenen Person/en - drei ordnungsgemäß verlaufene Besuche erfolgen; diese Regelung kann bei Besuchern, die eine sehr weite Anreise haben, gelockert werden. Jedoch wird in diesem Fall dringend empfohlen, vor der Gewährung des ersten Langzeitbesuches mindestens einen problemlos absolvierten Besuch gem. § 93 Abs. 1 StVG abzuwarten.

Die Mindestanheldauer vor Durchführung eines Langzeitbesuches soll, in der jeweiligen Anstalt, 3 Monate betragen. Hat ein Insasse in einer anderen Anstalt bereits

Langzeitbesuche erhalten, dann kann der Anstaltsleiter diese dreimonatige „Beobachtungsfrist“ verkürzen oder entfallen lassen.

Ausschließungsgründe

- Das/Die Opfer der Straftaten sind vom LZB ausgeschlossen.
- Die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 StVG sind nicht erfüllt.
- Diese oder eine andere Besuchsform wurde missbraucht.
- Es ist durch den Besuch ein offensichtlich negativer Einfluss zu befürchten (§ 86 Abs. 2 StVG).
- Bei dem Wegfall ursprünglicher Genehmigungsgründe ist die Langzeitbesuchserlaubnis zu widerrufen.
- Wenn die Zwecke des LGZ durch Maßnahmen anderer Art erreicht werden können (zB §§ 99a, 126 Abs. 2 Z 4 und 147 StVG).

Entscheidungsprozess

Insassen, die einen LZB anstreben, haben ein Ansuchen direkt an den Anstaltsleiter zu richten. Bei Untersuchungshäftlingen hat eine Besuchsgenehmigung des Staatsanwaltes oder des Gerichtes vorzuliegen.

Die Erstentscheidung fällt stets der Anstaltsleiter oder der/die von ihm besonders beauftragte Mitarbeiter(in).

Folgeentscheidungen können, müssen aber nicht delegiert werden. Der Entscheidungsträger hat sich durch die Fachdienste und andere Justizbedienstete beraten zu lassen. Dazu sind Auskünfte über das Verhalten des Insassen u. a. auf der Abteilung, im Ordnungsstrafreferat und im Betrieb einzuholen.

Vor der Entscheidung über den ersten LZB sind durch einen der Fachdienste getrennt je ein Vorgespräch mit dem Insassen und dem/den Besucher/n zu führen. Das Vorgespräch soll in der Regel durch Bedienstete des Sozialen Dienstes durchgeführt werden. In speziellen Fällen (Gewalttäter, Sexualstraftäter, Untergebrachte, psy-

chisch auffällige Insassen und Insassen bei denen anderweitige Bedenken bestehen) sollen (diese) Gespräche zusätzlich mit dem Psychologischen und/oder Psychiatrischen Dienst erfolgen.

Dieses Gespräch dient der Erhebung, Einschätzung und Überprüfung der Beziehung bzw. der persönlichen Bindung sowie dem Erhalt sozialer und familiärer Hintergrundinformation, der Überprüfung der Freiwilligkeit, der Vermittlung von Informationen über Rahmenbedingungen und der Erklärung des Ablaufs des Langzeitbesuches. Anschließend an das Gespräch muss der Insasse und der/die Besucher ein Informationsblatt, in dem die Bedingungen des Langzeitbesuches festgelegt sind, unterschreiben. Ein allgemeines Informationsblatt kann dem Besucher/dem Insassen ausgehändigt werden.

Vor der Gewährung neuerlicher Langzeitbesuche ist das Vollzugsverhalten des Insassen zu überprüfen.

Werden zum LZB neue/andere Personen genannt, so gilt dies als neuerlich zu prüfendes Ansuchen des Insassen.

Wird der LZB missbraucht so sind die erforderliche Schritte (zB Anzeige, Ordnungsverfahren) durchzuführen. In der regel werden dadurch bednken gegen weitere unüberwachte besuche entstehen. Bricht der Insasse die Regeln des Langzeitbesuches (z. B. nichtordnungsgemäßes Hinterlassen des Zimmers etc.), so ist der Insasse zumindest abzumahnern und auf die Folgewirkungen (z.B. Verkürzung der Besuchsdauer, Senkung der Besuchsfrequenz, etc.) bis hin zu Ordnungsstrafen hinzuweisen.

Anzahl der Besucher

Es sollen max. 3 Besucher zugelassen werden; wenn mehr als 2 leibliche bzw. Stief- oder Adoptivkinder – unter 14 Jahren – zu Besuch kommen, kann die Anzahl der Personen auch erhöht werden.

Räumlichkeiten

Die Langzeitbesuchsräumlichkeiten sollen sich außerhalb des „Gesperres“ befinden, der Kontakt zu anderen Insassen ist zu vermeiden. Vorzugsweise befinden sich die Räumlichkeiten in der Nähe des bereits bestehenden Besuchsbereichs. Notwendige Sicherheitsausstattungen sind, falls nicht bereits vorhanden, anzubringen. Eine Sprechverbindung mit dem Wachzimmer ist zu installieren. Es soll bei der Ausstattung Wert darauf gelegt werden, dass die Räumlichkeiten verschiedenartig nutzbar sind. Da die Angehörigen einige Zeit gemeinsam mit dem Insassen verbringen, sollen die Räumlichkeiten über eine Kochnische, Sitz- und Schlafgelegenheiten, Sanitäranlagen, Radio, Fernseher etc. verfügen. Auf eine kinder- und familienfreundliche Ausstattung ist Rücksicht zu nehmen.

Mitnahme von Gegenständen

Die Besucher sollen generell nur das Nötigste zum Besuch mitnehmen (einfache Toilette- und Hygieneartikel, Medikamente, Windeln, original verschlossene Babynahrung, etc.). Die in allen Justizanstalten vorhandenen „Take care“ Pakete oder Kondome sind in den Langzeitbesuchsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Verpflegung

Die Besucher und Insassen können an der Anstaltsverpflegung teilnehmen. Es ist für die Besucher ein Kostendeckungsbeitrag einzuheben, dies ist durch Abbuchung in der GGK bei dem Insassen vorzunehmen. Verzichtet der Besucher und der Insasse auf eine Verköstigung durch die Anstalt, so kann der Insasse im Zuge der ZNG für den LZB Einkäufe tätigen.

Besuchszeiten, -dauer und -frequenz

Der LZB ist nicht an die - sonst vorgesehenen - Besuchszeiten gebunden. Die maximale Besuchsdauer kann bis zu 14 Stunden betragen und soll nicht unter 3 Stunden liegen. Es ist – nach Maßgabe freier Kapazitäten – zumindest alle 6 Wochen ein LZB zu gewähren.

Der LZB kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Besucher und den Insassen vorzeitig beendet werden. Bei Gefahr in Verzug bzw. bei Missbrauch kann der Besuch von Amts wegen unterbrochen werden (§ 95 StVG).

Dieser Erlass ist in die Erlassevidenz unter „Organisation/Strafvollzug“ aufzunehmen und den Fachdiensten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

11. Juli 2008

Für den Leiter der Vollzugsdirektion:
Dr. Wolfgang Moravec

Elektronisch gefertigt